



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie
der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 405, ber. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Beschlussfassung“
 - c) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24 Zustimmung zur Wahl“
 - d) Die Angaben zu §§ 73 bis 75 erhalten folgende Fassung:
„§ 73 Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde
§ 74 (gestrichen)
§ 75 Oberste Dienstbehörde“
 - e) Die Angabe zu § 88 erhält folgende Fassung:
„§ 88 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 24“
 - f) Die Angabe zu § 89 wird gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgabenzuweisung

Richterinnen und Richtern können die Aufgaben einer oder eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Umlegungsausschusses übertragen werden.“

3. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „0,5 - 1,5 - 2,5 - usw.“ durch die Worte „die ungeraden Zahlen“ ersetzt.
5. § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V.“ werden durch die Worte „Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Landesbezirk“ wird durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Richterverhältnis zum Land Schleswig-Holstein endet“ durch die Worte „die Wählbarkeit zum Richterwahlausschuss nach § 13 Absatz 3 entfällt“ ersetzt.
7. In § 19 Satz 2 werden nach den Worten „regelt das“ die Worte „für Justiz“ eingefügt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und das Komma sowie die Worte „in den Fällen des § 22 Abs. 3 für die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt und die Worte „in den Fällen des § 22 Abs. 3 die Unterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber“ sowie das vorangehende und das nachfolgende Komma gestrichen.

9. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 22 Abs. 3“ durch die Worte „für ein Amt als Präsidentin oder Präsident eines Gerichts“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 22
Beschlussfassung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Richterwahlausschuss prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Richteramt die persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt und ob die sachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes erfüllt sind. Bei seiner Wahlentscheidung lässt er sich von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes leiten.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Erfolgt die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht oder stimmt das für Justiz zuständige Ministerium nicht zu, so beruft es unverzüglich eine erneute Sitzung des Richterwahlausschusses ein oder schreibt die Stelle neu aus.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Worte „Richterwahlausschuß ist beschlußfähig“ werden durch die Worte „Richterwahlausschuss ist beschlussfähig“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat der Richterwahlausschuss einen Beschluss nach Absatz 1 nicht gefasst, so legt das für Justiz zuständige Ministerium spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe und zwei Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter kraft Auftrags die Unterlagen der Richterin oder des Richters dem Richterwahlausschuss zur Entscheidung vor, ob er die Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Zustimmung zur Wahl

Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister stimmt einer nach § 22 Absatz 1 erfolgten Wahl zu, es sei denn,

1. die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben,
2. die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder

3. das Ergebnis erscheint vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung des mit einer Wahl notwendigerweise verbundenen Entscheidungsspielraums nicht mehr vertretbar.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Richterwahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums bedarf.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Geschäftsordnung bleibt in Kraft, bis sie geändert oder aufgehoben wird.“

- c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „muß“ jeweils durch das Wort „muss“ ersetzt.

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Bildung des Richterrats

Bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit wird ein Richterrat gebildet. Für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit wird ein gemeinsamer Richterrat bei dem Landesarbeitsgericht gebildet.“

15. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Hauptrichterrat wird für alle Gerichtszweige bei dem für Justiz zuständigen Ministerium gebildet.“

16. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht der Personalrat aus einem Mitglied, so hat er dem Richterrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

17. In § 43 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 4)“ durch die Worte „gemäß § 22 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes, bei Richterinnen und Richtern kraft Auftrags in Verbindung mit § 23 des Deutschen Richtergesetzes,“ ersetzt.
18. In § 46 Absatz 2 werden die Worte „sofern dort keine Stufenvertretung gebildet ist“ sowie das vorangehende und das nachfolgende Komma gestrichen.
19. In § 61 wird das Wort „dass“ ersetzt durch das Wort „das“.
20. In § 72 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Stufen im Sinne des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes und Einstufung in eine niedrigere Stufe im Sinne des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „Erfahrungsstufen im Sinne des § 41 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein und Einstufung in eine niedrigere Erfahrungsstufe im Sinne des § 41 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein“ ersetzt.
21. § 79 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach der Angabe „GVOBl. Schl.-H. S. 231“ ein Komma und die Angabe „ber. S. 441“ eingefügt.
 - Satz 4 wird gestrichen.
22. Nach § 87 wird folgender § 88 angefügt:
- „§ 88
Übergangsregelung zu §§ 20 bis 24
- Soweit am *[einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* eine freie Richterstelle nach § 19 bereits ausgeschrieben ist, ist für das Verfahren zur Besetzung dieser Stelle das Landesrichtergesetz in seiner zuvor geltenden Fassung anzuwenden.“
23. In § 10 Absatz 1, § 25, § 26 Satz 2, § 56 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 sowie § 69 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

24. In § 17 Absatz 2 Satz 1, § 18 Absatz 3 Satz 2 und § 53 Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b), c) und e) sowie Artikel 1 Nummer 6, 8 bis 12 und 17 treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der nächste Landtag gemäß Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zusammentritt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Nach Art. 98 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) können die Länder bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Von dieser Möglichkeit hat Schleswig-Holstein erstmals mit Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes vom 28. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 238) Gebrauch gemacht. Seither entscheidet über die Ernennung auf Lebenszeit, Beförderung und Versetzung von Richterinnen und Richtern grundsätzlich das Justizministerium gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte werden seit dem Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes vom 4. Juli 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 420) unmittelbar vom Landtag gewählt. Mit dem Gesetz zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) wurden diese Grundsätze in Art. 43 Abs. 2 und 3 der Landessatzung – heute Art. 50 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung (LV) – auch verfassungsrechtlich verankert.

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Richteramt erfordert ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Richterwahlausschuss abgegebenen Stimmen.

Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister führt im Richterwahlausschuss den Vorsitz. Sie oder er hat dabei kein Stimmrecht, entscheidet aber abschließend, ob sie oder er der Wahl zustimmt. Bei der Besetzung von Richterämtern, mit denen Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, hat das Justizministerium zudem einen Vorschlag zu unterbreiten, der drei Personen enthalten und mindestens eine Frau berücksichtigen soll.

Nach § 22 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) wählt der Richterwahlausschuss die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. Dies entspricht dem in Art. 33 Abs. 2 GG festgeschriebenen Grundsatz der Bestenauslese, wonach „jeder Deutsche ... nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“ hat.

Dagegen sieht das Richterwahlgesetz (RiWG) des Bundes in seinem § 11 einen anderen Auswahlmaßstab vor: Danach prüft der Richterwahlausschuss bei der Bundesrichterwahl, „ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.“ Auch nach dem Bundesrecht ist eine Zustimmung des zuständigen Ministers erforderlich (§ 13 RiWG). Aus diesen Vorschriften und aus dem Zusammenspiel zwischen dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) einerseits und der verfassungsrechtlichen Konstruktion des Richterwahlausschusses (Art. 95 Abs. 2 GG) andererseits hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvR 2453/15 –, BVerfGE 143, 22, Grundsätze für die Bundesrichterwahl abgeleitet:

Danach sei auch die Berufung von Richtern an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zwar im Grundsatz an Art. 33 Abs. 2 GG zu messen; das durch Art. 95 Abs. 2 GG vorgegebene Wahlverfahren bedinge jedoch Modifikationen gegenüber rein exekutivischen Auswahl- und Beförderungsentscheidungen, da eine strikte Bindung der Entscheidung des Richterwahlausschusses an Art. 33 Abs. 2 GG dem Wahlelement nicht ausreichend Rechnung trüge. Daher müssten sich die Mitglieder des Richterwahlausschusses von Art. 33 Abs. 2 GG nur „leiten lassen“ und jemanden wählen, dessen Wahl die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister zustimmen kann. Der zuständige Minister wiederum habe sich bei seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen seien nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben seien nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheine nach Abwägung aller Umstände und insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht mehr nachvollziehbar. Der Minister müsse begründen, wenn er seine Zustimmung verweigere oder wenn er der Wahl eines nach der Stellungnahme des Präsidialrats oder den dienstlichen Beurteilungen nicht Geeigneten zustimme.

Im Gegensatz dazu hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. Oktober 2019 – 2 MB 3/19 – klargestellt, dass die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts nicht auf das schleswig-holsteinische Richterwahlsystem, wie es das Landesrecht ausgestaltet habe, zu übertragen seien. Zwar stehe das Grundgesetz einer dem Bundesrichterwahlrecht entsprechenden landesrechtlichen Ausgestaltung nicht grundsätzlich entgegen. Jedoch habe der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber mit der Einführung eines Richterwahlausschussmodells keine dem Bundesrecht vergleichbare Entbindung vom Anforderungsgehalt des Art. 33 Abs. 2 GG (i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG) vorgesehen (juris Rn. 39). Für den Senat sei kein Grund ersichtlich, warum eine gemeinsame (kondominiale) Entscheidungsstruktur mit einem Landesrichterwahlausschuss im Sinne des Art. 98 Abs. 4 GG nicht zu den gleichen Modifikationen des Art. 33 Abs. 2 GG führen können solle, wie sie für den Bundesrichterwahlausschuss gelten, wenn der durch das Landesrecht etablierte Wahlausschuss den Anforderungen des Art. 98 Abs. 4 GG genüge und ersichtlich sei, dass und in welchem Umfang der Landesgesetzgeber durch die Einrichtung des Richterwahlausschusses den Anforderungsgehalt des Art. 33 Abs. 2 GG modifizieren wollte (juris Rn. 41). Dem Landesgesetzgeber komme bei der Ausgestaltung ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu (juris Rn. 44). Eine Relativierung der grundsätzlichen Bindung an Art. 33 Abs. 2 GG (ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG) durch Landesrecht in Ausübung des durch Art. 98 Abs. 4 GG eröffneten Regelungsspielraums setze voraus, dass sich dem Landesrecht explizit oder im Wege der Auslegung eine Beschränkung oder Modifikation entnehmen lasse (juris Rn. 48).

Von diesem Regelungsspielraum soll mit dem Ziel Gebrauch gemacht werden, dass die Entscheidungsmaßstäbe und -spielräume bei der Richterwahl im schleswig-holsteinischem Landesrecht denjenigen im Bundesrecht entsprechen.